

# BERICHT DER BUNDESREGIERUNG ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH

SICHERHEITSBERICHT 1976

Heft 3

Kriminalität und Strafrechtspflege in Österreich, in der Bundesrepublik  
Deutschland und in der Schweiz

# Kriminalität und Strafrechtspflege in Österreich, in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz

Verfaßt von o. Univ.-Prof. Dr. Christian BERTEL  
Universität Innsbruck

Beilage 1  
zum Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich  
Wien 1977

## KRIMINALITÄT UND STRAFRECHTSPFLEGE IN ÖSTERREICH, DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND IN DER SCHWEIZ

Von o.Univ.Prof. Dr. Christian BERTEL, Innsbruck

Diese Arbeit will die Kriminalität in Österreich, der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland vor allem unter dem Gesichtspunkt vergleichen, ob schwere Gewaltverbrechen, wie z.B. Mord, Raub, Notzucht, in der Schweiz und in Deutschland häufiger oder weniger häufig sind als in Österreich. Darüber hinaus soll sie Aufschluß geben, wie die Strafrechtspflege der drei Länder auf die Kriminalität reagiert. Werden in Deutschland und in der Schweiz mehr oder weniger Freiheitsstrafen verhängt, wird die bedingte Strafnachsicht dort häufiger oder weniger häufig angewandt, werden Gefangene dort häufiger oder weniger häufig bedingt entlassen als in Österreich ?

Verglichen werden die von Erwachsenen begangenen Straftaten und die über Erwachsene verhängten Strafen. Die Straftaten Jugendlicher und die dafür verhängten Sanktionen bleiben ausgeklammert, weil das Jugendstrafrecht in den drei Vergleichsländern allzu verschieden ist. In der Schweiz z.B. beginnt die Strafmündigkeit erst mit Vollendung des 15. Lebensjahres (Art. 89 sStGB), Verurteilungen Jugendlicher werden dort verschiedentlich in das Strafregister nicht eingetragen und deshalb auch von der Kriminalstatistik nicht mitgezählt, in Deutschland wieder kennt das Jugendstrafrecht Sanktionen (vgl. §§ 13 ff. dJGG), die in Österreich unbekannt sind. Den Ausführungen über die bedingte Entlassung ist die Gesamtzahl der bedingt entlassenen Gefangenen zugrunde gelegt, weil hier die Statistiken zwischen Erwachsenen und Jugendlichen nicht immer unterscheiden.

### Österreich und die Schweiz

In der Schweiz wurden 1974 18.202 Erwachsene nach Bestimmungen des sStGB verurteilt<sup>1)</sup>, das sind 504 von je 100.000 der erwachsenen und in der Schweiz wohnhaften Personen<sup>2)</sup>. In Österreich dagegen wurden 1974 nicht weniger als 82.083 Erwachsene verurteilt, 1.531 von je 100.000 der erwachsenen österreichischen Bevölkerung<sup>3)</sup>. In diesen Zahlen sind allerdings Verurteilungen nicht nur nach dem öStG, sondern auch Verurteilungen nach verschiedenen Nebengesetzen mitenthalten. Immerhin läßt sich anhand der Kriminalstatistik errechnen<sup>4)</sup>, daß 1974 in Österreich 9.622 Erwachsene nach strafrechtlichen Nebengesetzen verurteilt wurden. Wenn man diese Zahl von der Gesamtzahl der verurteilten Erwachsenen abzieht, ergibt sich, daß 1974 in Österreich 72.471 Erwachsene nach Bestimmungen des öStG verurteilt wurden, 1.352 von je 100.000 der erwachsenen Bevölkerung<sup>5)</sup>.

Wenn man nur die Verurteilungen nach dem öStG mit denen nach dem sStGB vergleicht, zeigt sich, daß in Österreich - bezogen auf je 100.000 der erwachsenen Bevölkerung - fast dreimal soviel Erwachsene verurteilt wurden wie in der Schweiz. Wie ist das nur möglich ?

Gegen einen solchen Vergleich kann man einwenden, daß Zahl und Umfang der in beiden Strafgesetzbüchern enthaltenen Deliktstypen verschieden sein kann. Die unbefugte Inbetriebnahme von Fahrzeugen z.B. ist in Österreich im StG, in der Schweiz in einem Nebengesetz, dem Straßenverkehrsgesetz, enthalten. Verurteilungen wegen unbefugter Inbetriebnahme von Fahrzeugen erhöhen in Österreich die Zahl der nach dem öStG Verurteilten, in der Zahl der nach dem sStGB Verurteilten sind sie dagegen nicht enthalten. Aber das öStG ist nicht durchwegs das reichhaltigere Strafgesetzbuch. Die praktisch gleichfalls wichtige Strafbestimmung gegen die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

z.B. war 1974 in Österreich in einem Nebengesetz, dem Unterhaltsschutzgesetz, enthalten, das schweizerische Gegenstück findet sich in Art. 217 sStGB. Unterschiede im Anwendungsbereich beider Strafgesetzbücher mögen vorhanden sein, sie reichen aber sicher nicht aus, die beträchtlichen Unterschiede in den Verurteiltenzahlen beider Länder zu erklären.

Schwerer fällt vielleicht ins Gewicht, daß in der Schweiz Verurteilungen, die nur Übertretungen zum Gegenstand haben und nur eine Buße von weniger als 200 Franken aussprechen, ins Zentralstrafregister nicht eingetragen werden und deshalb auch von der Verurteiltenstatistik nicht erfaßt werden<sup>6)</sup>. Übertretungen sind nach Art. 101 sStGB Delikte, die mit Haft oder Buße oder nur mit Buße bedroht sind. Das trifft z.B. für die Entwendung geringwertiger Sachen nach Art. 138 sStGB, die geringfügige Veruntreuung und Unterschlagung nach Art. 142 sStGB - beide Deliktstypen entsprechen der österreichischen Entwendung -, die boshafte Vermögensschädigung nach Art. 149 sStGB - sie erinnert an die Täuschung nach § 108 öStGB -, die Verletzung des Schriftengeheimnisses nach Art. 179 sStGB, das Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche nach Art. 179 bis sStGB zu. Keine Übertretungen sind dagegen nach Schweizer Recht der unqualifizierte Diebstahl (Art. 137/1 sStGB), die unqualifizierte Veruntreuung (Art. 140 sStGB), Unterschlagung (Art. 141 sStGB), der unqualifizierte Betrug (Art. 148 sStGB), die unqualifizierte Körperverletzung (Art. 123 sStGB) und die fahrlässige Körperverletzung (Art. 125 sStGB). Der Kreis der Übertretungen ist demnach im sStGB erheblich enger gefaßt als im öStG, es handelt sich bei den Übertretungen des sStGB durchwegs um Delikte, denen keine allzugroße praktische Bedeutung zukommt. Auch so kann man den erheblichen Unterschied in den Verurteiltenzahlen beider Länder nicht erklären.

So muß man wohl damit rechnen, daß 1974 - bezogen auf je 100.000 der erwachsenen Bevölkerung - erheblich mehr Erwachsene in Österreich nach dem öStG als in der Schweiz nach dem sStGB verurteilt wurden. Sind es die Verurteilungen von Schwerkriminellen oder von Bagatelldtätern, welche die Verurteiltenzahlen in Österreich so weit über das Schweizer Niveau anschwellen lassen? Diese Frage ließe sich ganz einfach lösen, wenn man die Zahl der Personen, die wegen bestimmter schwerer Verbrechen in Österreich und in der Schweiz verurteilt wurden, miteinander vergleichen könnte. Das ist aber nicht durchwegs möglich, weil beide Strafgesetzbücher doch beträchtliche Unterschiede zeigen. Was das öStG als Mord bestraft, verteilt sich in der Schweiz auf drei Deliktstypen, den Mord, die vorsätzliche Tötung und den Totschlag. Die Unterscheidung von einfacher und schwerer Körperverletzung, einfachem und qualifiziertem Diebstahl, Betrug usw. sind in beiden Rechten in ganz verschiedener Weise durchgeführt. Auch die Einbruchskriminalität beider Länder läßt sich nicht vergleichen, weil das sStGB eine besondere Strafdrohung für den Einbruchsdiebstahl nicht kennt, Einbruchsdiebe in der Schweizer Verurteiltenstatistik daher auch nicht gesondert ausgewiesen sind. Trotz dieser Schwierigkeiten bleibt ein Vergleich der beiden Kriminalstatistiken nicht ganz ohne Resultat.

1974 wurden in Österreich wegen Mordes nach §§ 134 ff. öStG 26 Erwachsene<sup>7)</sup>, in der Schweiz wurden im selben Jahr wegen Mordes, vorsätzlicher Tötung und Totschlags nach Art. 111 - 113 sStGB insgesamt 34 Erwachsene verurteilt.<sup>8)</sup>

Wegen Notzucht nach § 125 StG wurden 1974 in Österreich 41 Erwachsene verurteilt<sup>9)</sup>, also nicht einmal ein Erwachsener pro 100.000 der erwachsenen Bevölkerung<sup>10)</sup>. Im selben Jahr

wurden in der Schweiz wegen Notzucht nach Art. 187 sStGB 63 Erwachsene verurteilt<sup>11)</sup>, das sind immerhin 2 Erwachsene pro 100.000 der erwachsenen Bevölkerung<sup>12)</sup>. Freilich lassen sich diese Zahlen nur mit Vorbehalt vergleichen, weil die Notzucht des Art. 187 sStGB weiter gefaßt ist als ihr österreichisches Gegenstück. Die Notzucht des Art. 187 sStGB umfaßt nicht nur die Notzucht nach § 125 öStG (heute § 201 öStGB), sondern auch die Nötigung zum Beischlaf<sup>13)</sup>, die heute vom § 202 öStGB erfaßt wird, die der OGH vor Inkrafttreten des öStGB als Erpressung bestrafte<sup>14)</sup> und die deshalb in der österreichischen Kriminalstatistik 1974 nicht gesondert ausgewiesen ist.

Wegen Raubes nach §§ 190 ff. öStG wurden 1974 in Österreich 174 Erwachsene verurteilt, das sind 3 Erwachsene pro 100.000 der erwachsenen Bevölkerung<sup>15)</sup>. In der Schweiz wurden im selben Jahr wegen einfachen Raubes nach Art. 139/1 sStGB 88 und wegen qualifizierten Raubes nach Art. 139/2 sStGB 43 Erwachsene verurteilt<sup>16)</sup>, das sind zwei und ein Erwachsener pro 100.000 der erwachsenen Bevölkerung<sup>17)</sup>. Der Raub des österreichischen und des Schweizer Rechtes entsprechen sich freilich nicht ganz. Nach Schweizer Recht begeht einen Raub auch der Dieb, der beim Diebstahl ertappt Gewalt anwendet, um sich im Besitz der gestohlenen Sache zu behaupten<sup>18)</sup>. Nach österreichischem Recht liegt in solchen Fällen ein räuberischer Diebstahl (§ 174 I b öStG, § 131 öStGB) vor, der räuberische Diebstahl aber wird von der österreichischen Kriminalstatistik 1974 nicht gesondert ausgewiesen. Aber allzusehr dürfte dieser Unterschied nicht ins Gewicht fallen, weil räuberische Diebstähle im Vergleich zum Raub ziemlich selten sind. So wurden z.B. in Österreich 1975 von den Sicherheitsbehörden 620 Personen wegen Verdachtes des Raubes nach § 142 öStGB und nur 45 wegen Verdachtes des räuberischen Diebstahls nach § 131 öStGB angezeigt<sup>19)</sup>.

Die schweren Gewaltverbrechen, wie etwa Mord, Raub und Notzucht, scheinen demnach in Österreich nicht häufiger zu sein als in der Schweiz. Wie steht es mit Diebstählen? In Österreich wurden 1974 wegen Diebstahls nach den §§ 171 ff., 460, 463 öStG insgesamt 11.261 Erwachsene verurteilt, 210 je 100.000 der erwachsenen Bevölkerung<sup>20)</sup>. Ganz anders in der Schweiz. Dort wurden im selben Jahr wegen unqualifizierten Diebstahls nach Art. 137/1 sStGB nur 5.025 und wegen qualifizierten Diebstahls nach Art. 137/2 sStGB nur 596 Erwachsene verurteilt<sup>21)</sup>, das sind 113 und 15 pro 100.000 der erwachsenen Bevölkerung<sup>22)</sup>. Verurteilungen wegen Diebstahls waren in Österreich also wesentlich häufiger als in der Schweiz. Da es aber nicht nur schwere, sondern auch Bagatelldiebstähle gibt, sollte man auch die Zahl der Personen berücksichtigen, die in Österreich wegen Verbrechens des Diebstahls verurteilt wurden. Wegen Verbrechens des Diebstahls nach §§ 171 ff. öStG wurden 1974 6.786 Erwachsene, 127 pro 100.000 der österreichischen Bevölkerung, verurteilt<sup>23)</sup>. Diese Zahlen entsprechen ungefähr dem Schweizer Niveau. Das kann man immerhin als Indiz werten, daß nicht die schweren Diebstähle in Österreich häufiger sind als in der Schweiz, daß in Österreich aber sehr viel mehr kleine Diebe verurteilt werden.

Warum kleine Delikte in Österreich soviel häufiger verfolgt werden als in der Schweiz, ist nicht leicht zu erklären. Zum Teil mag das an § 34 öStPO liegen. Er verpflichtet den Staatsanwalt, jeden Täter zu verfolgen, mag das Delikt, das er begangen hat, auch noch so geringfügig sein. In der Schweiz fällt die Strafprozeßgesetzgebung in die Zuständigkeit der Kantone. Nur ein Teil der Schweizer Strafprozeßordnungen enthält eine Vorschrift nach Art des § 34 öStPO. Manche stellen die Verfolgung begangener Delikte dem pflichtgemäßen Ermessen des Staatsanwalts

anheim, andere haben zwar eine Verfolgungspflicht statuiert, sie aber durch mehr oder weniger weitreichende Ausnahmen durchbrochen, andere wieder die Frage offengelassen. So muß man wohl damit rechnen, daß die Staatsanwaltschaft vieler Schweizer Kantone Bagatelldelikte in mehr oder weniger großem Umfang unverfolgt lassen<sup>24)</sup>, und das muß sich natürlich auch auf die Statistik auswirken. Bagatelldelikte - freilich nur mit Zustimmung des Gerichts - unverfolgt zu lassen, ist den österreichischen Staatsanwälten erst durch § 42 öStGB möglich geworden. Die Unterschiede in den Verurteiltenzahlen beider Länder sind so groß, daß man sie durch § 34 öStPO allein nicht erklären können. Es muß wohl noch etwas anderes im Spiel sein. Ob es wegen einer Tat zu einem Strafverfahren kommt, hängt in der Regel davon ab, ob sie der Geschädigte anzeigt. Wenn er sich mit dem Täter vergleicht, wird nicht einmal die Polizei bemüht, die Tat kommt nicht zur Kenntnis der Behörden und der Täter scheint in der Verurteiltenstatistik nicht auf. Für die Kriminalstatistik kann es durchaus ins Gewicht fallen, wie die Leiter großer Warenhäuser oder Industriebetriebe Kunden oder Arbeitnehmer behandeln, die dort beim Diebstahl ertappt wurden. In einem Land, in dem jeder Diebstahl angezeigt wird, wird die Zahl der wegen Diebstahls Verurteilten verhältnismäßig hoch liegen, in einem anderen, wo man sich in Warenhäusern und Industriebetrieben wenigstens bei kleinen Diebstählen begnügt, den Tätern ins Gewissen zu reden und sie zum Ersatz des Schadens anzuhalten, mag die Zahl der wegen Diebstahls Verurteilten spürbar niedriger sein. Auch das Verhalten der Polizei kann hier eine große Rolle spielen. Die Polizei kann, wenn sie sich darum bemüht, vielleicht in vielen Fällen eine Verständigung zwischen Täter und Opfer herbeiführen und, wenn ihr das gelungen ist, eine schon geschehene Anzeige auf sich beruhen lassen. Fälle, die von der Polizei auf diese Weise bereinigt wurden, werden von der Verurteiltenstatistik

gleichfalls nicht erfaßt<sup>25)</sup>. Wieweit das alles für die Schweiz zutrifft, kann hier nicht untersucht werden. Aber die beträchtlichen Unterschiede in den Verurteiltenzahlen beider Länder lassen vermuten, daß in der Schweiz kleinere Delikte weit häufiger durch einen Vergleich zwischen Täter und Opfer ohne Befassung von Staatsanwalt und Gericht erledigt werden als das in Österreich üblich ist.

Wie reagiert die Strafrechtspflege beider Länder auf die Kriminalität? Unterschiede zwischen der österreichischen und der Schweizer Praxis bestehen zunächst einmal in der Wahl zwischen Geld- und Freiheitsstrafe. In der Schweiz wurden 1974 49.515 Erwachsene nach bundesgesetzlichen Bestimmungen verurteilt. 28.528 erhielten eine Freiheitsstrafe (Zuchthaus, Gefängnis, Haft), 20.925 eine Geldstrafe, 62 wurden zu einer Maßnahme verurteilt<sup>26)</sup>. Demnach waren 58 % der verhängten Strafen Freiheitsstrafen und nur 42 % Geldstrafen. In Österreich wurden 1974 80.697 Erwachsene zu einer Strafe verurteilt, davon 28.257 zu einer Freiheitsstrafe (Kerker oder Arrest) und 52.440 zu einer Geldstrafe<sup>27)</sup>. Von den in Österreich verurteilten Erwachsenen erhielten demnach lediglich 35 % eine Freiheitsstrafe, 65 % eine Geldstrafe. Offensichtlich verhängen die österreichischen Gerichte mehr Geldstrafen als in der Schweiz üblich ist. Aber das ist leicht zu erklären. Da in der Schweiz Bagatelldelikte in größerem Umfang unverfolgt bleiben, müssen dort die abgeurteilten Taten im Durchschnitt schwerer wiegen, und dem entspricht es, daß die Schweizer Gerichte mehr Freiheits- und weniger Geldstrafen verhängen. In Österreich dagegen, wo sich die Gerichte mit mehr Bagatelldelikten beschäftigen müssen, muß die Geldstrafe schon deshalb eine größere Rolle spielen.

Seit 1971 können die Schweizer Gerichte den Vollzug einer Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten für eine Probezeit aufschieben, wenn Vorleben und Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde dadurch von weiteren Verbrechen und Vergehen abgehalten werden und wenn er den gerichtlich oder durch Vergleich festgestellten Schaden, soweit zumutbar, ersetzt hat (Art. 41 sStGB). In Österreich ist die bedingte Strafnachsicht an etwas strengere Voraussetzungen geknüpft. 1974 konnten in Österreich Freiheitsstrafen nur bis zu einem Jahr bedingt nachgesehen werden (§ 1 BedVG). § 43 Abs. 2 öStGB hält an dieser Grenze zwar nicht mehr fest, stellt die bedingte Nachsicht einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr aber noch immer als Ausnahme hin. Für Delikte, die mit lebenslanger oder mit Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren bedroht sind, ist die bedingte Strafnachsicht in Österreich - im Gegensatz zur Schweiz - überhaupt unzulässig.

Das ist aber noch nicht alles. 1974 durften die österreichischen Gerichte die bedingte Strafnachsicht nur gewähren, wenn "aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung zweckmäßiger" schien als die Vollstreckung der Strafe. § 43 öStGB sagt dasselbe, aber noch einen Grad deutlicher: danach müssen die österreichischen Richter die bedingte Strafnachsicht nicht nur verweigern, wenn mit weiteren Straftaten des Beschuldigten zu rechnen ist, sondern auch dann, wenn die Vollstreckung der Strafe notwendig ist, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, d.h. um andere von der Begehung ähnlicher Taten abzuschrecken. Ob die Vollstreckung gerade dieser Strafe notwendig ist, um andere von ähnlichen Taten abzuschrecken, ist natürlich nicht leicht zu beurteilen.

Der Schweizer Gesetzgeber hat es vorgezogen, die Gerichte mit einem so schwierigen Problem nicht zu belasten. Delikte, für die eine Freiheitsstrafe von nicht

mehr als 18 Monaten angemessen ist, wiegen, so hat der Schweizer Gesetzgeber ein für alle Mal entschieden, nicht so schwer, daß man auf der Vollstreckung der Strafe bestehen müßte. Trotz dieser Haltung des Schweizer Gesetzgebers scheint die Rücksicht auf die abschreckende und erziehende Wirkung der Strafrechtspflege auf die Allgemeinheit auch in der Schweizer Praxis des bedingten Strafvollzuges eine gewisse Rolle zu spielen. Lehre und Rechtsprechung gehen verschiedentlich davon aus, ein bedingter Strafvollzug dürfe den Verurteilten auch aus Gründen, die im Art. 41/1 sStGB nicht aufscheinen, verweigert werden, insbesondere, wenn seine Tat zeige, daß er des bedingten Strafvollzuges einfach "nicht würdig" sei<sup>28)</sup>. Dennoch kann man bei dieser Rechtslage erwarten, daß in der Schweizer Praxis die Befürchtung, die Gewährung des bedingten Strafvollzuges könnte die abschreckende und erziehende Wirkung der Strafrechtspflege auf die Allgemeinheit beeinträchtigen, eine geringere Rolle spielt, daß die Schweizer Gerichte den bedingten Strafvollzug großzügiger gewähren als die österreichischen die bedingte Strafnachsicht.

Ein Blick auf das Zahlenmaterial bestätigt diese Vermutung. In der Schweiz wurden 1974 28.528 Erwachsene nach bundesgesetzlichen Bestimmungen zu Freiheitsstrafen verurteilt, 19.265 wurde der bedingte Strafvollzug gewährt<sup>29)</sup>. Damit wurden in der Schweiz 67 % der über Erwachsene verhängten Freiheitsstrafen bedingt ausgesprochen. In Österreich wurden im selben Jahr 28.257 Erwachsene zu Freiheitsstrafen verurteilt, 14.248 wurde die bedingte Strafnachsicht gewährt, 14.009 wurde sie verweigert<sup>30)</sup>. Von den über Erwachsene verhängten Freiheitsstrafen wurden demnach in Österreich lediglich 50 % bedingt nachgesehen. Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen bleibt damit in Österreich deutlich unter dem Schweizer Niveau.

Der hohe Prozentsatz bedingt ausgesprochener Freiheitsstrafen hängt wohl auch damit zusammen, daß die Schweizer Gerichte bei schwereren Verbrechen häufig mildere Strafen verhängen als die österreichische Praxis und deshalb auch den bedingten Strafvollzug häufiger gewähren können. So wurden z.B. 1974 in der Schweiz 34 Erwachsene wegen Mordes, vorsätzlicher Tötung und Totschlags verurteilt<sup>31)</sup>. 6 davon gewährte das Gericht den bedingten Strafvollzug<sup>32)</sup>, was zur Voraussetzung hat, daß es eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten verhängte. In Österreich wurden im selben Jahr 26 Erwachsene wegen Mordes nach §§ 134 ff. öStG verurteilt. 20 wurden zu Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren, 6 zu Freiheitsstrafen zwischen einem und 5 Jahren verurteilt; die bedingte Strafnachsicht konnte damit auch nicht ein einziges Mal gewährt werden<sup>33)</sup>. Wegen einfachen Raubes (Art. 139/1 sStGB) wurden 1974 in der Schweiz 88 Erwachsene verurteilt<sup>34)</sup>, 51 erhielten eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten, und von diesen 51 wurde 37 der bedingte Strafvollzug gewährt<sup>35)</sup>. Ja sogar von den 45 wegen schweren Raubes (Art. 139/2 sStGB) verurteilten Erwachsenen<sup>36)</sup> wurden immerhin noch 5 zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten verurteilt, und 4 von diesen 5 wurde der bedingte Strafvollzug gewährt<sup>37)</sup>. Anders in Österreich. Hier wurden 1974 174 Erwachsene wegen Raubes verurteilt, nur 2 erhielten eine bedingte Strafnachsicht. Von den 172 zu unbedingten Freiheitsstrafen Verurteilten erhielten 35 eine Strafe von mehr als 5, 119 eine Freiheitsstrafe zwischen einem und 5 Jahren, und nur 17 eine Strafe von weniger als einem Jahr<sup>38)</sup>. Wegen Notzucht nach Art. 187 sStGB wurden 1974 in der Schweiz 63 Personen verurteilt<sup>39)</sup>. 44 erhielten eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten, und 39 von diesen 44 den bedingten Strafvollzug<sup>40)</sup>. In Österreich wurden im selben Jahr 41 Erwachsene wegen Notzucht

verurteilt, aber nur 12 erhielten eine bedingte Strafnachsicht. In den restlichen 29 Fällen verhängte das Gericht zweimal eine Freiheitsstrafe von mehr als 5, in 18 Fällen eine Freiheitsstrafe zwischen einem und 5 Jahren, und in nur 9 Fällen eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr<sup>41)</sup>. Auch wenn man in Rechnung stellt, daß der Schweizer Notzuchtsparagraph weiter gefaßt ist als sein österreichisches Gegenstück und deshalb auch weniger schwere Taten erfaßt, weisen doch auch diese Zahlen darauf hin, daß die Schweizer Gerichte bei der Verhängung längerer Freiheitsstrafen mehr Zurückhaltung üben als die österreichische Praxis.

Angaben über die Zahl der Gefangenen, die in Österreich bedingt entlassen wurden, stehen mir nur für das Jahr 1975 zur Verfügung. So will ich im folgenden die bedingte Entlassung in der Schweiz vom Stand 1974 mit der bedingten Entlassung in Österreich vom Stand 1975 vergleichen. 1975 galten in Österreich für die bedingte Entlassung bereits die Bestimmungen des öStGB (§ 323).

Nach Art. 38 sStGB kann ein Gefangener bedingt entlassen werden, wenn er zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber 3 Monate verbüßt hat, wenn sein Verhalten während des Strafvollzuges nicht dagegen spricht und anzunehmen ist, er werde sich in Freiheit bewähren. Das österreichische Recht ist insofern strenger, als es eine bedingte Entlassung erst nach Verbüßung von 6 Monaten zuläßt (§ 46 Abs. 1 öStGB). Auf der anderen Seite ist es wieder milder, da in Österreich ein Gefangener schon nach Verbüßung der Hälfte der Strafe bedingt entlassen werden kann, wenn er mindestens ein Jahr in Haft war und "aus besonderen Gründen Gewähr dafür geboten ist", daß er in Freiheit keine weiteren Straftaten begehen wird. Schließlich gibt es zwischen dem österreichischen und dem

Schweizer Recht noch einen Unterschied. In Österreich muß das Gericht bei jeder bedingten Entlassung prüfen, ob die Vollstreckung der gesamten Strafe nicht etwa notwendig ist, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken (§ 46 Abs. 1 öStGB). Mit anderen Worten: das Gericht muß die sehr schwierige Frage entscheiden, ob gerade diese bedingte Entlassung die abschreckende und erziehende Wirkung der Strafrechtspflege auf die Allgemeinheit beeinträchtigen könnte. Jedes der beiden Rechte ist demnach teils strenger, teils milder als das andere. Aber was hat die Praxis beider Länder aus dem Gesetz gemacht? In der Schweiz wurden 1974 988 Gefangene aus einer Freiheitsstrafe bedingt entlassen<sup>42)</sup>. In Österreich wurden 1975 11.309 entlassen. Aber 9.940 hatten ihre Strafe voll verbüßt, eine bedingte Entlassung wurde nur 853 Gefangenen gewährt<sup>43)</sup>. Wenn man bedenkt, daß in der Schweiz längere Freiheitsstrafen wohl seltener verhängt und Freiheitsstrafe häufiger bedingt nachgesehen werden als in Österreich, fällt dieser Unterschied doch sehr ins Gewicht. So braucht man sich nicht zu wundern, daß die Zahl der Strafgefangenen in der Schweiz erheblich unter dem österreichischen Durchschnitt liegt. Am 31.12.1970 z.B. befanden sich in der Schweiz 1.904 Personen in Strafhaft, das sind 30,4 pro 100.000 Einwohner<sup>44)</sup>. In Österreich befanden sich zur gleichen Zeit nicht weniger als 5.906 Personen in Strafhaft, 79,4 pro 100.000 der Einwohner<sup>45)</sup>.

### Österreich und Deutschland

Die Verurteiltenzahlen Österreichs und der Bundesrepublik Deutschland kann man nur vergleichen, wenn man einen Unterschied in den Rechten beider Länder beachtet.

In Österreich gelten als Erwachsene alle Personen, die zur Tatzeit älter als 18 Jahre waren (vgl. § 1 öJGG). Das deutsche Recht dagegen unterscheidet innerhalb der über-18-Jährigen zwischen Heranwachsenden und Erwachsenen. Heranwachsende sind Personen, die zur Tatzeit zwar schon 18, aber noch nicht 21 Jahre alt waren (§ 1 Abs. 2 dJGG). Ihre Taten können nach Jugendstrafrecht geahndet werden, wenn es sich der Art, den Umständen oder den Beweggründen um Jugendverfehlungen handelt oder wenn die Täter nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung noch Jugendlichen gleichstanden (§ 105 dJGG). Erwachsen wird man nach deutschem Strafrecht erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres.

So kann man die Zahl der in Österreich verurteilten Erwachsenen nicht mit der Zahl der Personen vergleichen, die in Deutschland als Erwachsene verurteilt wurden, sondern nur mit der Summe der in Deutschland verurteilten Erwachsenen und Heranwachsenden.

In Österreich wurden 1974 72.471 Erwachsene nach Bestimmungen des öStG verurteilt, 1.352 von je 100.000 der erwachsenen Bevölkerung<sup>5)</sup>. In Deutschland wurden 1974 517.541 Erwachsene und Heranwachsende nach Bestimmungen des dStGB verurteilt<sup>46)</sup>, das sind 1.132 pro 100.000 der gleichaltrigen Bevölkerung<sup>47)</sup>. Natürlich stimmt das öStG mit dem dStGB nicht völlig überein. Hier mag der eine, dort der andere Deliktstypus weiter oder enger gefaßt sein. Aber diese Unterschiede dürften nicht so schwer wiegen, daß man diese Zahl schlechterdings nicht mehr vergleichen könnte. Dabei zeigt sich, daß in Österreich die Zahl der Verurteilten deutlich über dem deutschen Niveau liegt. Werden in Österreich mehr Bagatell- oder mehr Schwerkriminelle verurteilt? Das kann ein Vergleich der nach bestimmten Delikten in Österreich und in Deutschland Verurteilten zeigen. Dabei muß man freilich

berücksichtigen, daß die einzelnen Deliktstypen des dStGB oft weiter oder enger gefaßt sind als ihr österreichisches Gegenstück, mögen sie in beiden Rechten auch dieselbe Bezeichnung tragen.

Was die §§ 134 ff. öStG als Mord bestrafen, verteilt sich in der BRD auf drei Deliktstypen: den Mord, den Totschlag und den minderschweren Fall des Totschlags (§§ 211 bis 213 dStGB). In Österreich wurden 1974 26 Erwachsene wegen Mordes verurteilt, nicht einmal ein Erwachsener pro 100.000 der gleichaltrigen Bevölkerung<sup>7)</sup>. In Deutschland wurden im selben Jahr wegen Mordes, Totschlags und minderschweren Totschlags insgesamt 645 Erwachsene und Heranwachsende verurteilt<sup>48)</sup>, das ist etwas mehr als eine Person pro 100.000 der gleichaltrigen Bevölkerung.

Wegen Totschlags nach §§ 140, 142 öStG wurden 1974 in Österreich 28 Erwachsene verurteilt<sup>49)</sup>, nicht einmal ein Erwachsener pro 100.000 der erwachsenen Bevölkerung. Dem Totschlag der §§ 140, 141 öStG entspricht in Deutschland die Körperverletzung mit Todesfolge nach § 226 dStGB. Nach § 226 dStGB wurden 1974 in Deutschland 95 Erwachsene und Heranwachsende verurteilt<sup>50)</sup>, gleichfalls nicht einmal eine Person pro 100.000 der gleichaltrigen Bevölkerung.

Die Zahl der wegen schwerer Körperverletzung in Österreich und in Deutschland Verurteilten läßt sich nicht vergleichen, weil beide Rechte die Unterscheidung zwischen einfacher und schwerer Körperverletzung in verschiedener Weise durchführen. Die schwere Körperverletzung nach § 224 dStGB verlangt wesentlich schwerere Erfolge als § 152 öStG. Am ehesten ließe sich § 224 dStGB mit § 156 öStG vergleichen. Verurteilungen nach § 156 öStG sind jedoch in der österreichischen Kriminalstatistik nicht gesondert ausgewiesen.

Wegen Notzucht nach § 125 öStG wurden 1974 in Österreich 41 Erwachsene verurteilt<sup>9)</sup>, nicht einmal ein Erwachsener pro 100.000 der erwachsenen Bevölkerung. Das deutsche Gegenstück zur österreichischen Notzucht ist die Vergewaltigung nach § 177 dStGB. Wegen dieses Deliktes wurden 1974 in Deutschland 1.011 Erwachsene und Heranwachsende verurteilt<sup>51)</sup>, das sind immerhin 2 Personen von je 100.000 der gleichaltrigen Bevölkerung. § 125 öStG dürfte freilich um eine Nuance enger gefaßt sein als § 177 dStGB. Denn nach § 125 öStG muß der Täter die Frau durch Gewalt oder gefährliche Bedrohung zum Beischlaf nicht bloß gezwungen, sondern geradezu widerstandsunfähig gemacht haben, und der OGH nahm dieses Merkmal verschiedentlich ziemlich ernst<sup>52)</sup>. Das deutsche Recht dagegen stellt auf eine Widerstandsunfähigkeit nicht ab. Aber für die Kriminalstatistik dürfte dieser Unterschied nicht allzu sehr ins Gewicht fallen, zumal man ihm einen anderen Unterschied gegenüberstellen kann. In den Verurteilungen nach § 125 öStG sind auch die Fälle mitgezählt, in denen der Täter durch die Vergewaltigung den Tod des Opfers verschuldet hat, in den Verurteilungen nach § 177 dStGB dagegen nicht. Die deutsche Kriminalstatistik faßt sie mit anderen zu einer besonderen Post zusammen, für die es in der österreichischen Kriminalstatistik kein Gegenstück gibt. So dürfte die Notzuchtskriminalität in Deutschland doch eine etwas größere Rolle spielen als in Österreich.

In Österreich wurden 1974 wegen Raubes nach §§ 190 ff. öStG 1974 Erwachsene verurteilt, etwas mehr als 3 Erwachsene pro 100.000 der erwachsenen Bevölkerung<sup>15)</sup>. In Deutschland wurden im selben Jahr wegen einfachen und schweren Raubes nach §§ 249, 250 dStGB 2.240 Erwachsene und Heranwachsende verurteilt<sup>53)</sup>, fast 5 pro 100.000 der gleichaltrigen Bevölkerung. Der Raub im österreichischen

Recht ist freilich weiter gefaßt als in Deutschland. Einen Raub nach § 190 öStG begeht auch der Täter, der durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben das Opfer zur Herausgabe einer Sache nötigt. Nach deutschem Recht ist das kein Raub, sondern eine räuberische Erpressung nach § 255 dStGB. So müßte man eigentlich den wegen Raubes in Österreich Verurteilten die Summe der Personen gegenüberstellen, die in Deutschland wegen Raubes oder räuberischer Erpressung verurteilt wurden. Leider ist das nicht möglich, weil die wegen räuberischer Erpressung Verurteilten in der deutschen Kriminalstatistik nicht gesondert ausgewiesen sind. Aber auch so kann man sehen, daß Raubüberfälle in Deutschland erheblich häufiger sind als in Österreich.

Die österreichische und die deutsche Kriminalstatistik kennen eine Post "Einbruchsdiebstahl". Wegen Einbruchsdiebstahls nach § 174 I d öStG wurden 1974 in Österreich 2.950 Erwachsene verurteilt<sup>54)</sup>, 55 pro 100.000 der erwachsenen Bevölkerung. Wegen Einbruchsdiebstahls nach § 243 Z. 1 dStGB wurden 1974 in Deutschland 20.360 Erwachsene und Heranwachsende verurteilt<sup>55)</sup>, 44,5 pro 100.000 der gleichaltrigen Bevölkerung. Sollten Einbruchsdiebstähle in Österreich soviel häufiger als in Deutschland sein? Nein, denn diese Zahlen sind in Wahrheit nicht vergleichbar, weil der Einbruchsdiebstahl des österreichischen und des deutschen Rechts allzu verschieden sind. Einbruchsdiebstähle nach § 243 Z. 1 dStGB sind Diebstähle, zu deren Ausführung der Täter in einen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder zu dessen Ausführung sich der Täter in einem umschlossenen Raum verborgen hält. In Österreich sind Diebstähle, zu deren Ausführung sich der

Täter versteckt, als Einbruchsdiebstähle nach § 174 I d öStG nicht strafbar, aber sie fallen statistisch nicht ins Gewicht. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Rechten liegt darin, daß in Österreich nach § 174 I d öStG auch die vielen Diebstähle bestraft werden, die der Täter durch Aufbrechen eines Behältnisses oder einer Sperrvorrichtung begeht (Aufbrechen eines Automaten, der Geldkassette eines Zeitungsverkaufsstandes), ja schließlich jeder Diebstahl, bei dem der Täter ein beträchtliches, die Sache gegen Wegnahme sicherndes Hindernis überwindet. Den Begriff des beträchtlichen Hindernisses hat die Rechtsprechung ins Uferlose ausgedehnt. Als Überwindung eines beträchtlichen Hindernisses sah der OGH z.B. an, daß ein Dieb, um Fische zu stehlen, ein Seil aufknoten, ein Boot ans Ufer ziehen und das Netz mit den Fischen aus dem Wasser heben mußte<sup>56)</sup>. So braucht man sich nicht zu wundern, daß Verurteilungen nach § 174 I d öStG in Österreich relativ häufiger sind als in Deutschland Verurteilungen nach § 243 Z. 1 dStGB.

Wegen Diebstahls nach §§ 171 ff., 460, 463 öStG wurden 1974 in Österreich 11.261 Erwachsene verurteilt, 210 pro 100.000 der erwachsenen Bevölkerung<sup>20)</sup>. In Deutschland wurden im selben Jahr wegen einfachen und qualifizierten Diebstahls nach §§ 242 bis 244 106.918 Erwachsene und Heranwachsende verurteilt<sup>57)</sup>, 234 pro 100.000 der gleichaltrigen Bevölkerung. Daran kann man sehen, daß in Österreich keineswegs mehr gestohlen wird als in Deutschland.

Verurteilungen wegen schwerster Gewaltverbrechen sind in Österreich nicht häufiger als in Deutschland. Im Gegenteil: Raubüberfälle beschäftigen in Deutschland die Gerichte häufiger als in Österreich. Wenn aber dennoch in Österreich mehr Erwachsene pro 100.000 der erwachsenen

Bevölkerung verurteilt werden als in Deutschland Gleichaltrige, kann es sich nur um kleine Delikte handeln, mit denen sich die deutschen Gerichte nicht befassen, weil sie entweder nicht angezeigt oder nicht verfolgt werden. Von der Verfolgung geringfügiger Delikte konnte der deutsche Staatsanwalt schon 1974 nach §§ 153 ff. dStPO absehen.

Wie reagiert die Strafrechtspflege beider Länder auf die Kriminalität? Hier ist wieder an einen schon früher besprochenen Unterschied zwischen österreichischem und deutschem Recht zu erinnern: In Österreich werden alle Täter, die zur Tatzeit älter als 18 Jahre waren, nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt; in Deutschland dagegen können Heranwachsende unter bestimmten Voraussetzungen nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden. Wenn man also die in Österreich und die in Deutschland nach allgemeinem Strafrecht verhängten Strafen vergleicht, muß man sich darüber klar sein, daß dabei auf deutscher Seite ein Teil der heranwachsenden Täter außer Betracht bleibt.

Erhebliche Unterschiede bestehen in der Wahl zwischen Geld- und Freiheitsstrafe. 1974 wurden in Österreich 80.697 Erwachsene zu einer Strafe verurteilt, 28.257 zu einer Freiheitsstrafe (Kerker oder Arrest), 52.440 nur zu einer Geldstrafe<sup>27)</sup>. Von den in Österreich verurteilten Erwachsenen erhielten demnach 35 % eine Freiheitsstrafe, 65 % eine Geldstrafe. In Deutschland wurden 1974 nach allgemeinem Strafrecht 599.368 Erwachsene und Heranwachsende verurteilt, 104.726 zu Freiheitsstrafen, 376 zu Strafarrest - eine Freiheitsstrafe, die nach dem dWStG über Soldaten verhängt werden kann - und 494.266 lediglich zu einer Geldstrafe<sup>58)</sup>. Von den Erwachsenen und Heranwachsenden, die 1974 in Deutschland nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden, erhielten

demnach nur 17,5 % eine Freiheitsstrafe und 82,5 % eine Geldstrafe. Der Anteil der Freiheitsstrafe an der Gesamtzahl der verhängten Strafen war demnach in Deutschland nur halb so hoch wie in Österreich. Der Unterschied erklärt sich daraus, daß eine Vorschrift, wonach Freiheitsstrafen von weniger als 6 Monaten möglichst durch Geldstrafen zu ersetzen sind, in Deutschland 1974 schon bestanden hat (vgl. § 14 alt dStGB), in Österreich aber erst mit Inkrafttreten des öStGB eingeführt wurde. § 37 öStGB wird in den nächsten Jahren wohl auch in Österreich die Zahl der Freiheitsstrafen drastisch sinken lassen.

Das deutsche Gegenstück zur bedingten Strafnachsicht ist die Strafaussetzung zur Bewährung. Zur Bewährung aussetzen können die deutschen Gerichte Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, unter besonderen Umständen auch Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren, wenn "zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen um künftig auch ohne den Einfluß des Strafvollzuges keine strafbaren Handlungen begehen wird" (§ 23 alt = § 56 dStGB). Bei Freiheitsstrafen von weniger als 6 Monaten ist die Aussetzung zu verweigern, wenn die "Verteidigung der Rechtsordnung" die Vollstreckung "gebietet". In Österreich war die bedingte Strafnachsicht 1974 auf Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr beschränkt. Im übrigen dürften sich die Voraussetzungen für die Gewährung einer Strafaussetzung (bedingte Strafnachsicht) in beiden Ländern annähernd entsprechen. Die Verteidigung der Rechtsordnung gebietet die Vollstreckung einer Strafe, wenn sie notwendig ist, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken<sup>59)</sup>, und eine bedingte Strafnachsicht aus diesem Grund zu verweigern, war und ist den österreichischen Gerichten nach altem und neuem Recht möglich.

Ein Unterschied ist freilich bemerkenswert: in Deutschland - wie auch in der Schweiz - ist die Gewährung einer Strafaussetzung auch bei Delikten, die mit lebenslanger oder mindestens 10-jähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, nicht schlechthin ausgeschlossen.

Freilich können ähnliche Vorschriften in ganz verschiedener Weise angewendet werden. In Österreich wurden 1974 28.257 Erwachsene zu Freiheitsstrafen verurteilt, 14.248 wurde die bedingte Strafnachsicht gewährt, 14.009 wurde sie verweigert<sup>31)</sup>. 50 % der über Erwachsene verhängten Freiheitsstrafen wurden demnach in Österreich bedingt nachgesehen. In Deutschland wurden im selben Jahr 104.726 Erwachsene und Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, 63.863 Freiheitsstrafen haben die deutschen Gerichte zur Bewährung ausgesetzt<sup>60)</sup>. Demnach wurden 1974 in Deutschland nicht weniger als 61 % der verhängten Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt. Richtig würdigen kann man diese Zahl nur, wenn man bedenkt, daß in Deutschland schon 1974 anstelle kurzer Freiheitsstrafen weitgehend Geldstrafen verhängt wurden, der Anteil der Freiheitsstrafen an der Gesamtzahl der verhängten Strafen dort nur halb so hoch war wie in Österreich. So müssen die Delikte, für welche die deutschen Gerichte Freiheitsstrafen verhängt haben, im Durchschnitt schwerer gewogen haben, als die Delikte, die in Österreich mit Freiheitsstrafen geahndet wurden. So haben die deutschen Gerichte bei der Aburteilung schwererer Delikte die Strafaussetzung zur Bewährung dennoch häufiger angewendet als die österreichischen Gerichte bei der Aburteilung leichter Delikte die bedingte Strafnachsicht: ein doch wohl bemerkenswertes Ergebnis ! Daß die deutschen Gerichte die Strafaussetzung so häufig anwenden können, hängt wohl auch damit zusammen, daß sie

auch für schwerere Delikte häufig niedrigere Strafen verhängen als in Österreich üblich ist. So wurden in Österreich 1974 26 Erwachsene wegen Mordes verurteilt. 20 erhielten eine Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren, 6 eine Freiheitsstrafe zwischen einem und 5 Jahren, die bedingte Strafnachsicht konnte damit in keinem Fall angewandt werden<sup>34)</sup>. In Deutschland wurden im selben Jahr 574 Erwachsene und Heranwachsende wegen Mordes und Totschlags (§§ 211 - 213 dStGB) nach allgemeinem Strafrecht verurteilt. 317 (55 %) wurden zu Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren, 236 (41 %) zu Freiheitsstrafen zwischen einem und 5 Jahren, 18 zu Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr verurteilt. In nicht weniger als 41 Fällen setzte das Gericht den Vollzug der Freiheitsstrafe zur Bewährung aus. 3 Verurteilte erhielten gar nur eine Geldstrafe<sup>61)</sup>. 1974 wurden in Österreich 174 Erwachsene wegen Raubes verurteilt, 35 (20 %) erhielten Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren, 119 (68 %) Freiheitsstrafen zwischen einem und 5 Jahren, 19 (11 %) Freiheitsstrafen von weniger als einem Jahr. Nur in 2 Fällen gewährte das Gericht eine bedingte Strafnachsicht<sup>39)</sup>. In Deutschland wurden im selben Jahr 1.500 Erwachsene und Heranwachsende wegen einfachen und schweren Raubes (§§ 249, 250 dStGB) nach allgemeinem Strafrecht verurteilt. 187 (12 %) erhielten Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren, 909 (60 %) Freiheitsstrafen zwischen einem und 5 Jahren, 386 (25 %) Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. In 343 Fällen (23 % der Verurteilungen) setzte das Gericht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung aus. 18 Verurteilte erhielten bloß eine Geldstrafe<sup>62)</sup>. In Österreich wurden 1974 41 Erwachsene wegen Notzucht verurteilt. Zwei erhielten Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren, 18 Freiheitsstrafen zwischen einem und 5 Jahren, 21 Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr.

In 12 Fällen gewährte das Gericht die bedingte Strafnachsicht<sup>41)</sup>. In Deutschland wurden im selben Jahr 788 Erwachsene und Heranwachsende wegen Vergewaltigung (§ 177 Abs. 1 dStGB) nach allgemeinem Strafrecht verurteilt. 15 (2 %) erhielten Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren, 387 (48 %) Freiheitsstrafen zwischen einem und 5 Jahren, 371 (46 %) Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. In 345 Fällen (43 % der Verurteilten) setzte das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus. 25 Verurteilte erhielten nur eine Geldstrafe<sup>63)</sup>. In den deutschen Zahlen sind die Fälle, wo die Vergewaltigung den Tod des Opfers zur Folge gehabt hat, freilich nicht mitenthalten. Aber sie sind kaum so zahlreich, daß sie für die Statistik ins Gewicht fallen.

Nun zur bedingten Entlassung. Hier ist die deutsche Praxis vom Stand 1974 mit der österreichischen vom Stand 1975 zu vergleichen. In Deutschland kann der Rest einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn der Verurteilte zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens aber 2 Monate, verbüßt hat und wenn man verantworten kann zu erproben, ob er außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird (§ 26 alt = § 57 dStGB). In Österreich muß der Gefangene wenigstens 6 Monate verbüßt haben (§ 46 Abs. 1 öStGB). In Deutschland kann das Gericht die Vollstreckung des Strafrestes schon nach Verbüßung der Hälfte der verhängten Strafe aussetzen, wenn der Verurteilte ein Jahr in Strafhaft zugebracht hat, wenn man seine Erprobung verantworten kann und wenn "besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen" (§ 26 Abs. 2 alt = § 57 Abs. 2 dStGB). Das österreichische Recht verlangt für eine bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der verhängten Strafe etwas mehr, nämlich "aus besonderen Gründen Gewähr", daß der Verurteilte in Freiheit nicht

wieder straffällig wird (§ 34 Abs. 2 öStGB). Zu all dem kommt noch, daß die österreichischen Gerichte - anders als die deutschen - bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung auch noch zu prüfen haben, ob die Vollstreckung der gesamten Strafe nicht etwa notwendig ist, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken (§ 46 Abs. 1 öStGB). Im Vergleich zur bedingten Entlassung in Österreich ist die Aussetzung des Strafrestes in Deutschland erheblich großzügiger geregelt. Im merkwürdigen Gegensatz dazu steht es, daß die bedingte Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe in Deutschland - anders als in Österreich und in der Schweiz - nicht vorgesehen ist. In diesem Punkt ist das österreichische Recht dem deutschen ganz ohne Zweifel um einen großen Schritt voraus.

Nach all dem muß man erwarten, daß bedingte Entlassungen in Deutschland etwas häufiger sind als in Österreich. In Wahrheit sind sie sehr viel häufiger. In Deutschland gab es am Stichtag (31.3.) 1974 36.763 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte<sup>64)</sup>. Im Lauf des Jahres 1974 wurden 16.286 Gefangene aus Straf- und Verwahranstalten bedingt entlassen<sup>65)</sup>. In Österreich befanden sich am Stichtag (31.12.) 1975 5.208 Personen in Strafhaft, 43 Verurteilte wurden als gefährliche Rückfallstäter nach § 23 öStGB angehalten<sup>66)</sup> - das österreichische Gegenstück zur deutschen Sicherungsverwahrung. Damit ergibt sich für Österreich ein Stand von 5.251 Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten. 1975 wurden in Österreich aber nur 853 Strafgefangene bedingt entlassen<sup>43)</sup>. Wieviel Gefangene aus einer vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen wurden, weiß ich nicht, für die Statistik dürfte ihre Zahl nicht sehr ins Gewicht fallen. Das Verhältnis der im Lauf eines Jahres bedingt

-25-

Entlassenen zur Gesamtzahl der am Stichtag angehaltenen Gefangenen beträgt demnach für Deutschland 2,25, für Österreich 6,15. Vereinfacht ausgedrückt: in Deutschland kam eine bedingte Entlassung auf 2,25, in Österreich auf 6,15 Gefangene.

Da die deutschen Gerichte weniger und wohl auch weniger lange Freiheitsstrafen verhängen, von der bedingten Strafnachsicht und der bedingten Entlassung häufiger Gebrauch machen als die österreichischen, muß man erwarten, daß der Stand an Strafgefangenen in Deutschland relativ niedriger als in Österreich ist. Dem ist tatsächlich so: in Deutschland wurden am Stichtag 1974 36.763 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte angehalten, 74,6 pro 100.000 der strafmündigen - mehr als 14 Jahre alten - Bevölkerung<sup>67)</sup>. In Österreich betrug 1974 der durchschnittliche Stand an Strafgefangenen 5.967, das sind 102,5 pro 100.000 der strafmündigen Bevölkerung.<sup>68)</sup>

### Zusammenfassung

Ein Vergleich der gerichtlichen Kriminalstatistiken Österreichs, der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland zeigt, daß 1974 in Österreich - bezogen auf je 100.000 der gleichaltrigen Bevölkerung - sehr viel mehr Erwachsene verurteilt wurden als in der Schweiz und deutlich mehr als in Deutschland. Offensichtlich müssen sich die österreichischen Gerichte mit mehr Bagatelldelikten beschäftigen als die Gerichte in Deutschland und in der Schweiz. Die Zahl der Personen, die wegen schwerer Gewaltverbrechen verurteilt wurden, ist in Österreich und in der Schweiz annähernd gleich groß, in Deutsch-

land etwas größer. Vor allem Raubüberfälle sind in Deutschland erheblich, Notzuchtsverbrechen etwas häufiger als in Österreich.

Erstaunlich sind die Unterschiede in der Strafrechtspflege. In Österreich wurden 1974 - immer relativ - mehr Freiheitsstrafen als in Deutschland verhängt, in Österreich wurden mehr Freiheitsstrafen unbedingt ausgesprochen als in der Schweiz oder in Deutschland, und in Österreich wurden wesentlich weniger Gefangene bedingt entlassen als in der Schweiz oder in Deutschland. Darüber hinaus gibt es Indizien, daß die österreichischen Gerichte für vergleichbare Taten längere Freiheitsstrafen verhängen als die Gerichte in Deutschland oder der Schweiz. Jedenfall sitzen weder in Deutschland noch in der Schweiz so viele Menschen - pro 100.000 der Bevölkerung - in Strafanstalten wie eben in Österreich.

Daß es nicht etwa die größere "Strenge" unserer Strafrechtspflege ist, welche Schwerekriminalität in Österreich unter dem deutschen Niveau hält, zeigt das Beispiel der Schweiz: auch dort werden mehr Freiheitsstrafen bedingt nachgesehen und mehr Gefangene bedingt entlassen, und doch ist die Schwerekriminalität dort nicht größer als in Österreich. Daß sie es in Deutschland ist, muß demnach andere Ursachen haben.

So sollte man auch in Österreich mehr danach trachten, die Zahl der Strafgefangenen zu reduzieren, statt sich um die abschreckende Wirkung der Strafrechtspflege Sorgen zu machen. Abschreckend wirkt die Strafrechtspflege ja nicht durch die Verhängung langer und harter, sondern regelmäßiger Strafen. Wenn ein Großteil der Täter verurteilt wird, wirken auch mäßige Strafen abschreckend, und wenn das nicht der Fall ist, nützen auch harte Strafen wenig, weil jeder potentielle Täter sich damit beruhigen kann, man werde ihn schon nicht erwischen. Eine gute Kriminalpolizei läßt sich auch durch eine harte Strafjustiz nicht ersetzen. In Österreich ist das auch gar nicht nötig.

-27-

## ANMERKUNGEN

- 1) Tabelle 12, S.39 SS (= die Strafurteile der Schweiz 1974, Heft 576 der statistischen Quellenwerke der Schweiz, herausgegeben vom eidgenössischen Statistischen Amt, Bern 1976).  
Eine polizeiliche Kriminalstatistik der Schweiz ist nicht erhältlich.
- 2) Tabelle 30, S.76 SS.
- 3) S 13 ÖK (= Kriminalstatistik für die Jahre 1973 und 1974, Heft 421 der Beiträge zur österreichischen Statistik, herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, Wien 1976).
- 4) Tebellen 4 und 5, S.112 ff. ÖK.
- 5) Die erwachsene Bevölkerung Österreichs betrug 1974 5,363.798. Siehe S. 163 ÖK.
- 6) S. 7 SS.
- 7) Tabelle 1, S. 84 ÖK.
- 8) Tabelle 13, S. 40 SS.
- 9) Tabelle 1, S. 84 ÖK.
- 10) Siehe 5).
- 11) Tabelle 13, S. 40 SS.
- 12) Tabelle 30, S. 76 SS.
- 13) Schwander, Das Schweizerische Strafgesetzbuch<sup>2</sup>, S. 414 f; Thormann - Hoverbeck, Das Schweizerische Strafgesetzbuch, Art. 187 Anmerkung 7.
- 14) Vgl. z.B. SSt 30/104.
- 15) Tabelle 1, S. 86 ÖK.
- 16) Tabelle 13, S. 40 SS.

- 17) Tabelle 30, S. 76 SS.
- 18) Schwander, aaO, S. 332; Thormann - Hoverbeck, aaO Art. 139 Anmerkung 11.
- 19) Polizeiliche Kriminalstatistik 1975, herausgegeben vom Bundesministerium für Inneres, Tabelle 1, Blatt 1, Teil 2.
- 20) Tabellen 4 und 5, S. 112 ff. ÖK.
- 21) Tabelle 13, S. 40 SS.
- 22) Tabelle 30, S. 76 SS.
- 23) Tabellen 4 und 5, S. 112 ff. ÖK.
- 24) Germann, Zum strafprozessualen Legalitätsprinzip, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1961, S. 1 ff.
- 25) Vgl. dazu Arno Pilgram, Ein Begriff von Kriminalstatistik, Schriftenreihe des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Kriminalsoziologie, 1976.
- 26) Tabelle 21, S. 54 SS.
- 27) Tabellen 4 und 5, S. 112 ff. ÖK.
- 28) Schwander, aaO, S. 184.
- 29) Tabelle 21, S. 54 SS.
- 30) Tabellen 4 und 5, S. 112 ff. ÖK.
- 31) Tabelle 13, S. 40 SS.
- 32) Tabelle 18, S. 48 SS.
- 33) Tabellen 4 und 5, S. 112 ff. ÖK.
- 34) Tabelle 13, S. 40 SS.
- 35) Tabelle 18, S. 48 SS.
- 36) Tabelle 13, S. 40 SS.
- 37) Tabelle 18, S. 48 SS.
- 38) Tabellen 4 und 5, S. 112 ff. ÖK.
- 39) Tabelle 13, S. 40 SS.
- 40) Tabelle 18, S. 48 SS.

- 41) Tabellen 4 und 5, S. 112 ff. ÖK.
- 42) Tabelle 37, S. 86 SS.
- 43) Statistische Übersicht über den Strafvollzug im Jahre 1975, Arbeitsunterlage des Bundesministeriums für Justiz, S. 24.
- 44) Laut Auskunft der Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.
- 45) Laut Auskunft des Bundesministeriums für Justiz.
- 46) Tabelle 3/10/1, S. 20 Rechtspflege (= Schriftenreihe des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie A Bevölkerung und Kultur, Reihe 9 Rechtspflege 1974).
- 47) Von der deutschen Bevölkerung waren 1974 45,682.000 Menschen älter als 18 Jahre. Siehe Tabelle 6/2, S. 31 Rechtspflege.
- 48) Tabelle 1/Nr. 1231-33 Strafverfolgungsstatistik (= Strafverfolgungsstatistik 1974 - ausführliche Ergebnisse, Arbeitsunterlage des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden).
- 49) Tabelle 1, S. 84 ÖK.
- 50) Tabelle 1/Nr. 1256 Strafverfolgungsstatistik.
- 51) Tabelle 1/Nr. 1198 Strafverfolgungsstatistik.
- 52) Vgl. z.B. die E JBl. 1966/379.
- 53) Tabelle 1/Nr. 1311, 1312 Strafverfolgungsstatistik.
- 54) Tabelle 1, S. 84 ÖK.
- 55) Tabelle 1/Nr. 1292 Strafverfolgungsstatistik.
- 56) EvBl. 1972/166.
- 57) Tabelle 1/Nr. 1291-1295 Strafverfolgungsstatistik.
- 58) Tabelle 5/Nr. 0 Strafverfolgungsstatistik.
- 59) Die ideologischen Unterschiede zwischen dem österreichischen und dem deutschen Recht sollen durchaus nicht verkannt werden. Das österreichische Gesetz

stellt nur auf die Bedürfnisse der Generalprävention ab. Für das deutsche Recht kann man zumindest der Meinung sein, die Verteidigung der Rechtsordnung gebiete die Vollstreckung der Strafe auch dann, wenn ähnliche Taten anderer Täter in Zukunft zwar nicht zu befürchten sind, aber die Schuld dieses Täters so groß ist, daß nur die Strafvollstreckung eine "gerechte Sühne" ermöglicht (vgl. Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch<sup>18</sup>, § 56 Anmerkung 38 ff.). Für die Praxis muß all das letztlich auf dasselbe hinauslaufen. Da es keine anerkannten Methoden gibt, die abschreckende und erziehende Wirkung eines Strafurteils auf die Allgemeinheit zu messen, geschweige denn vorauszusagen, ist die Behauptung, die Vollstreckung der Strafe sei in diesem oder jenem Fall notwendig um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, nicht nachprüfbar; nicht nachprüfbar ist auch die Behauptung, die Vollstreckung der Strafe sei notwendig, um eine "gerechte Sühne" herbeizuführen.

- 60) Tabelle 5/Nr. 0 Strafverfolgungsstatistik.
- 61) Tabelle 5/Nr. 1231, 1232 Strafverfolgungsstatistik.
- 62) Tabelle 5/Nr. 1311, 1312 Strafverfolgungsstatistik.
- 63) Tabelle 5/Nr. 1098 Strafverfolgungsstatistik
- 64) Tabelle 4/2/1, S. 26 Rechtspflege.
- 65) Tabelle 4/1, S. 26 Rechtspflege.
- 66) Statistische Übersicht über den Strafvollzug im Jahre 1975, S. 20 f.
- 67) Tabelle 4/2, S. 26 Rechtspflege.
- 68) Statistische Übersicht über den Strafvollzug im Jahre 1974, Arbeitsunterlage des Bundesministeriums für Justiz, S. 20.  
- Die strafmündige Bevölkerung Österreichs betrug 1974 5,825.710. Siehe dazu S. 163 ÖK.